Übungsangabe VII

1. A hat bei der X-GmbH einen modernen Großfernseher neuester Bauart unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Der Preis des Fernsehers beträgt € 1490,-; € 200 waren davon als Anzahlung fällig, der Rest in monatlichen Raten zu € 50. Vollständiger Eigentumserwerb des A erfolgt daher erst bei Bezahlung der letzten Rate; bis dahin ist er nur Vorbehaltskäufer, der Verkäufer bleibt bis zum Erhalt der letzten Rate als Vorbehaltsverkäufer kraft seines vorbehaltenen Eigentums dinglich besichert.

Bereits nach Zahlung der ersten Rate verschlechtern sich die allgemeinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse von A. Er beschließt, am Balkan unterzutauchen. Davor will er noch (unter anderem) den Fernseher verkaufen und den Erlös behalten; um den Eigentumsvorhalt der X-GmbH will er sich nicht weiter kümmern. Gesagt, getan. A findet einen Interessenten für den Fernseher um € 750. A bittet einen Bekannten (B), der im selben Haus wie er selbst wohnt, ihm beim Runtertragen des Geräts ins Auto zu helfen. B kennt den A und auch die Umstände des Kaufs gut, und er weiß auch, dass A im Ausland untertauchen möchte. Er geht davon aus, dass A den Fernseher ins Ausland einfach mitnehmen möchte. So tragen die beiden den Fernseher ins Auto und A bringt den Fernseher danach zu dem Interessenten, der den Fernseher übernimmt.

Zur Feier über das "gute Geschäft" kauft A vor seiner Abfahrt um den eingenommenen Kaufpreis seinem besten Freund F noch als Abschiedstrunk eine Flasche Whiskey im Wert von 40 €. F ist über die Herkunft der Finanzierung des Whiskeys informiert.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und F!

- 2. Wie oben. A ist allerdings Ausländer, hat die Erklärungen zum Eigentumsvorbehalt nicht verstanden und auch nicht nachgelesen; er geht daher davon aus, dass der Fernseher nach seinem Kreditkauf "ganz ihm gehört". A hat dem B von seinem Ratenkauf erzählt, und B geht (zu Recht) davon aus, dass es sich um einen Kauf unter Eigentumsvorbehalt handelt.
- (a) Ändert sich etwas an der strafrechtlichen Beurteilung von A, B und F?
- (b) Angenommen, das Gericht verurteilt A und B für den in der Variante geschilderten Sachverhalt wegen des in Betracht kommenden Vermögensdelikts, weil es in seiner Beweiswürdigung die Verantwortung des A für lebensfremd ansieht. Im Ergebnis stellt das Gericht fest, A habe sehr wohl Kenntnis vom Eigentumsvorbehalt gehabt und B sei ohnedies selbst von einem bestehenden Eigentumsvorbehalt ausgegangen. Was können A und B gegen das Urteil unternehmen?
- (c) Macht es für das Rechtsmittel einen Unterschied, wenn das Erstgericht zwar feststellt, dass A tatsächlich den Eigentumsvorbehalt missverstanden hat, rechtlich aber davon ausgeht, dass ihm dabei ein vorwerfbarer Irrtum unterlaufen ist und die Verurteilung darauf stützt?
- **3.** Wie im Grundsachverhalt. Der Eigentumsvorbehalt ist aber nicht wirksam vereinbart, weil der Verkäufer der X-GmbH erst nach erfolgtem Kaufabschluss die allgemeinen Geschäftsbedingungen an den schriftlichen Kaufvertrag anheftet. Als **A** zuhause die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liest, glaubt er allerdings, dass tatsächlich ein Eigentumsvorbehalt (so wie in den AGB vorgesehen) vereinbart wurde. Wieder verkauft **A** den Fernseher an den von ihm gefundenen Interessenten, wobei ihm **B** einen wirksamen Eigentumsvorbehalt annehmend beim Tragen hilft (Sachverhalt diesbezüglich wie im Grundsachverhalt).

Ändert sich bei dieser Konstellation etwas an der Strafbarkeit von A oder B?